



PHARMAZEUTISCHER REICHSVERBAND FÜR ÖSTERREICH
ORGANISATION DER ANGESTELLTEN APOTHEKER ÖSTERREICHS

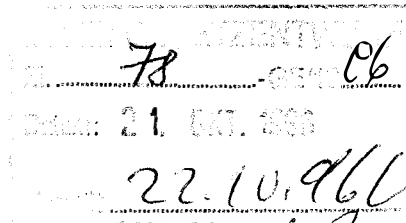
SPITALGASSE 31 · 1091 WIEN 9 · POSTFACH 85

TEL. 402 03 69, 404 14-0* · FAX 404 14/414 · APOTHEKERBANK NR. 14820, PSK 1665.114

Z1.1106a-II/Mag.Thal./ro

Wien, am 18. Okt. 1996
ARBRECHT/AZGNOV05

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner Ring 3
1017 Wien



22.10.1996
S. Hajek

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermitteln wir Ihnen 25 Kopien unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden zu Ihrer werten Kenntnisnahme.

Das Original wird mit gleicher Post an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

für den:
Der Direktor:

Mag.pharm.Mag.iur.Albert Ullmer

Beilage

25 Kopien der Stellungnahme



PHARMAZEUTISCHER REICHSVERBAND FÜR ÖSTERREICH
ORGANISATION DER ANGESTELLTEN APOTHEKER ÖSTERREICHS

SPITALGASSE 31 · 1091 WIEN 9 · POSTFACH 85

TEL. 402 03 69, 404 14-0* · FAX 404 14/414 · APOTHEKERBANK NR. 14820, PSK 1665.114

Zl.1006a/ I,II U/Th/a

Wien, 18. Oktober 1996
ARBRECHT/AZGNOV03/Th

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitszeitgesetz,
das Arbeitsruhegesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden -
Zl.52.015/36-2/96

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Pharmazeutische Reichsverband für Österreich, kollektivvertragsfähige Organisation der Angestellten Apotheker Österreichs, begrüßt die in dem Novellierungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen zum Arbeitnehmerschutz.

Die Bestimmungen des § 19a haben in der derzeit gültigen Fassung ohne bindende Höchstgrenzen nie unsere volle Zustimmung gefunden.

Bezüglich einer Neugestaltung des § 19 a AZG, der im Novellenentwurf nicht enthalten ist, worüber es jedoch dankenswerterweise am 14.10.1996 ein Gespräch mit Sektionschefin Dr. Knöfler gab, sind wir mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales einer Meinung, daß auch hier, um der Richtlinie 93/104/EG zu entsprechen, ausdrücklich Höchstgrenzen der Arbeitszeit für die weitere Ausgestaltung durch Kollektivvertrag zahlenmäßig im Gesetz verankert werden müssen.

Hinsichtlich der angestellten Apothekenleiter erlauben wir uns festzuhalten, daß alleinarbeitenden Apothekenleitern, die nach dem Apothekenrecht die Arzneimittelversorgung im Anwesenheitsdienst garantieren müssen, eine Verfügung über ihre Arbeitszeit ebenso wie angestellten Vertretern der Leiter nicht möglich ist. Eine Subsumierung unter Art. 17 der Richtlinie 93/104/EG halten wir für unzulässig.

Alleinarbeitende angestellte Apothekenleiter, die die Dienstbereitschaft nicht in Anwesenheit im Apothekenbetrieb verrichten, fallen mit dieser Ruferrreichbarkeit nicht unter den Begriff Arbeitszeit. Wir halten aber eine Begrenzung der Tage mit Dienst in Ruferrreichbarkeit pro Monat für notwendig, um den Arbeitszeitschutz auch diesen angestellten Apothekern zu gewähren.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns einen Vorschlag, wie § 19a aus Sicht des Pharmazeutischen Reichsverbandes zu gestalten wäre, zu unterbreiten:

§ 19a (1) Für Arbeitnehmer, die als vertretungsberechtigte Apotheker oder Apothekenleiter in öffentlichen Apotheken oder Anstaltsapotheken beschäftigt sind gelten die Abschnitte 2 und 3 nach Maßgabe der folgenden Absätze, insofern durch ein arbeitsmedizinisches Gutachten festgestellt wurde, daß aufgrund der besonderen Arbeitsbedingungen die Belastung diese Arbeitnehmer bei Arbeitsbereitschaft im Durchschnitt geringer ist als bei einer Verlängerung der Normalarbeitszeit gemäß § 5.

(2) Von §§ 5 Abs 1, 5a Abs 1 und 3 darf durch Kollektivvertrag insofern eine abweichende Regelung getroffen werden, als die wöchentliche Gesamtarbeitszeit (Normalarbeitszeit bei geöffneter Apotheke plus Arbeitsbereitschaftszeiten) innerhalb eines durch Kollektivvertrag festzusetzenden Durchrechnungszeitraumes von höchstens 3 Monaten im Durchschnitt 60 Stunden nicht überschreitet. Dabei darf

1. die Gesamtarbeitszeit in einer einzelnen Woche höchstens 72 Stunden (Belastungswoche) betragen, wenn sich bei behördlicher Einteilung der Apotheke zur Dienstbereitschaft in einer Woche ein erhöhter Bedarf für Arbeitsbereitschaft ergibt, oder

2. die Gesamtarbeitszeit in einer einzelnen Woche höchstens 88 Stunden (Sonderbelastungswoche) betragen, wenn sich bei behördlicher Einteilung der Apotheke zur Wochenenddienstbereitschaft (Feiertagsdienstbereitschaft) ein erhöhter Bedarf für Arbeitsbereitschaft ergibt und

3. innerhalb des Durchrechnungszeitraumes höchstens vier Belastungswochen oder höchstens zwei Sonderbelastungswochen hintereinanderliegen.

(3) Abweichend von § 7 kann durch Kollektivvertrag eine tägliche ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden, nach Beendigung einer 48-stündigen Arbeitsbereitschaft am Wochenende (Feiertag) mindestens 24 Stunden vereinbart werden.

(4) Von §§ 7 und 12 kann durch Kollektivvertrag insofern abgewichen werden, als

1. wenn für einen Arbeitnehmer eine Arbeitsbereitschaft während der Nacht zwischen zwei Arbeitstagen mit normaler Arbeitsleistung bei geöffneter Apotheke liegt, die ununterbrochene Ruhezeit mindestens 14 Stunden betragen muß. Der Antritt der Ruhezeit nach Ende der Arbeitsbereitschaft kann bis zu 10 Stunden verschoben werden. Diese Verschiebung des Antritts darf in einer Arbeitswoche nur zweimal stattfinden.

2. nach Beendigung einer 48-stündigen Arbeitsbereitschaft am Wochenende (Feiertag) eine mindestens 24-stündige ununterbrochene Ruhezeit vorzusehen ist und die restliche Ruhezeit gemäß § 12 Abs 2b an einem anderen Tag, jedenfalls in derselben Woche zu konsumieren ist.

- 3 -

(5) In Apotheken mit permanenter Dienstbereitschaft, bei der die Anwesenheit des Apothekers nicht erforderlich ist, kann abweichend von § 20a durch Kollektivvertrag vereinbart werden, daß ein Arbeitnehmer gemäß Abs 1 an maximal 15 Tagen im Monat zur Arbeitsbereitschaft in Rufbereitschaft herangezogen werden darf.

Voraussetzung für die von uns vorgeschlagene Neugestaltung des § 19 a ist das Vorliegen eines Arbeitsmedizinischen Gutachtens, in dem festgestellt wird, daß die Belastung des Arbeitnehmers während der Arbeitsbereitschaft turnusabhängig so gering ist, daß derartige Ausnahmen vom AZG, wie sie von uns vorgeschlagen wurden, vom Standpunkt des Arbeitnehmerschutzes aus gerechtfertigt sind.

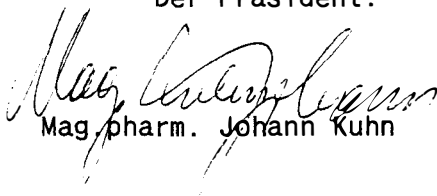
Ebenfalls geklärt werden könnte in einem derartigen Gutachten, ob nicht in den Turnusbereichen 1 - 3 wegen der seltenen Inanspruchnahme während der Bereitschaftsdienste, die sich aus der geringen Bevölkerungsdichte im Raum dieser Turnusbereiche ergibt, die Zeiten der Arbeitsbereitschaft statt mit 1 : 1, mit 1 : 0,75 zu bewerten wären.

Für den Fall der arbeitsmedizinischen Unbedenklichkeit würde durch unseren Vorschlag sowohl dem öffentlichen Interesse einer permanenten Arzneimittelversorgung als auch dem Interesse der Arbeitnehmer auf Schutz ihrer Gesundheit Genüge getan.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

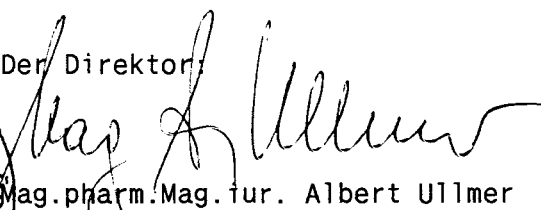
Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:


Mag. pharm. Johann Kuhn



Der Direktor:


Mag. pharm. Mag. iur. Albert Ullmer